

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Errichtung und den Betrieb

einer Sekundarschule durch die Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth

Aufgrund des § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung (SchulG) - (SGV NRW 223) i.V.m. den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der derzeit gültigen Fassung (GkG NRW) (SGV NRW 202) schließen die Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient im Zuge einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung der Sicherstellung der Errichtung einer Sekundarschule (mindestens 75 Schüler) am Standort in der Gemeinde Nümbrecht und einer Sekundarschule (mindestens 50 Schüler) am Standort in der Gemeinde Ruppichteroth.

Ziel der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist darüber hinaus eine ausgewogene Lastenverteilung unter Berücksichtigung möglicher Einnahmepotenziale (insbesondere Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale).

§ 1

- (1) Die Gemeinde Nümbrecht errichtet als zuständige Schulträgerin gemäß § 81 Abs. 2 SchulG auf ihrem Gemeindegebiet zum Schuljahr 2012 / 2013 eine Sekundarschule im Rahmen einer vertikalen Lösung (Standort Nümbrecht: Jahrgang 5-10), sofern die gesetzlich erforderliche Mindestschülerzahl von 75 Schülern aus Nümbrecht und Ruppichteroth erreicht wird.
- (2) Die Gemeinde Ruppichteroth richtet gemäß § 81 Abs. 2 SchulG auf ihrem Gemeindegebiet zum Schuljahr 2012 / 2013 eine Dependance der Sekundarschule Nümbrecht im Rahmen einer vertikalen Lösung (Standort Ruppichteroth: Jahrgang 5-10) ein, sofern die gesetzlich erforderliche Mindestschülerzahl von 50 Schülern aus Ruppichteroth und Nümbrecht erreicht wird.
- (3) Bezogen auf diese Schulform übernehmen die Gemeinden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen aufgrund des § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 23 Abs. 1, 1 Halbsatz GkG NRW gegenseitig die Schulträgeraufgaben für die jeweils andere Gemeinde, soweit ein Bedürfnis für die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler aus dem dortigen Gemeindegebiet gegeben ist.

§ 2

- (1) Sämtliche Schulträgerkosten, die durch den Betrieb am Standort Nümbrecht entstehen, werden von der Gemeinde Nümbrecht getragen, sämtliche Schulträgerkosten, die für den Betrieb am Standort Ruppichteroth entstehen, von der Gemeinde Ruppichteroth.
- (2) Darüber hinaus stellen die jeweiligen Gemeinden die für die Schulstandorte erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung auch für Schülerinnen und Schüler aus dem jeweils anderen Gemeindegebiet zur Verfügung. Das gilt auch für die für den Betrieb der Schule notwendigen Büroeinrichtungen, Verbrauchsmaterialien, die erforderlichen Lehr- und Unterrichtsmittel, Kosten des Schülerspezialverkehrs und Kosten des Ganztagsbetriebes (insbesondere Mittagsverpflegung).
- (3) Die den Gemeinden daraus entstehenden Aufwendungen gelten als abgegolten.

§ 3

Die Gemeinden verpflichten sich, die jeweils andere Gemeinde über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch für den jeweiligen Standort von Bedeutung sind. Diese Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um der jeweils anderen Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Die jährlichen Schlüsselzuweisungen und ggf. pauschalen Investitionszuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, werden im Rahmen des Finanzausgleichs an die Gemeinde Nümbrecht als Schulträger ab dem Haushaltsjahr 2014 (basierend auf der Schulstatistik zum 15.10.2012) ausgezahlt. Die Gemeinde Nümbrecht verpflichtet sich, die anteiligen Schlüsselzuweisungen und pauschalen Investitionszuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs zum jeweiligen Zeitpunkt an die Gemeinde Ruppichteroth entsprechend dem standortbezogenen Schüleranteil auszusahlen. Die Festsetzungen der Umlagegrundlagen der Kreisumlage nach den jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetzen finden Berücksichtigung. Insoweit erfolgt die Weiterleitung der anteiligen Zuwendungen nach Abzug der darauf entfallenden Kreisumlage.

Unabhängig von dieser Regelung werden mit IT-NRW und des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW derzeit Verhandlungen geführt, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs den Schüleransatz unmittelbar dem jeweiligen Standortträger der Gebäude anzurechnen.

§ 5

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen der Gemeinden Nümbrecht und Ruppichteroth bleibt durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unangetastet.

§ 6

Notwendige Neu- und Erweiterungsbauten am jeweiligen Standort sind alleine von dem jeweiligen Standortträger zu finanzieren.

§ 7

Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines jeden Schuljahres für die Zukunft schriftlich kündigen.

Diese Kündigung kann sich jedoch nur auf die Neueinrichtung von Klassen beziehen. Die bereits gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den Bedingungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortzuführen, so lange die nach dem jeweils geltenden Schulgesetz festgelegte Mindestschülerzahl nicht unterschritten wird.

§ 8

Sollten über die vorstehenden Regelungen hinaus im laufenden Schulbetrieb Ergänzungen oder Änderungen notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen bereits heute ihre Bereitschaft einer entsprechenden Nachbesserung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 9

- (1) Diese Vereinbarung tritt erst in Kraft, wenn für die Schule die schulrechtlich notwendige Schülerzahl erreicht ist, frühestens jedoch am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.
- (2) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG i.V.m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW.

Nümbrecht, den

Ruppichteroth, den

Bürgermeister

Bürgermeister

(2. Unterschrift gem. § 64 GO NRW)

(2. Unterschrift gem. § 64 GO NRW)